

vereinbarten Schlüssel dahin aufgeteilt worden, daß der Staat die in Berlin belegenen fast vollständig und von den Potsdamer Grundstücken den größeren Teil erhält, während dem Königshause nur die wenigen unter § 2/II aufgeführten Potsdamer Grundstücke, an denen es ein besonderes Interesse hat, belassen worden sind.

Ueber den gewaltigen Kunstbesitz in den Museen (Leihgaben unter Vorbehalt des Eigentums, Wert allein in den Berliner Museen nach Schätzung des Finanzministeriums 35 Millionen, nach diesseitiger Schätzung mindestens 80 Millionen), ferner über die große Masse des Mobiliars und Inventars der Schlösser, die Schackgalerie u. s. w. ist mit den beteiligten staatlichen Stellen ein vollständiges Einvernehmen erzielt worden, wobei die Wünsche der Kunstverwaltung restlos befriedigt worden sind. Die gesamten Museumschätze und die Schackgalerie fallen an den Staat. Die historischen Einrichtungen der Schlösser fallen gleichfalls ausnahmslos und die prominenten Gemälde, Kunstfachen usw. darin bis auf einige wenige dem Königshaus vorbehaltene Stücke an den Staat, während das Königshaus im wesentlichen nur die zur Einrichtung seiner gegenwärtigen und künftigen Haushaltungen erforderlichen Inventarien sowie seinen Familienschmuck (Wert etwa 2 Millionen Mark) zurückbehält. Schließlich will das Königshaus auch den gesamten Theaterfundus und das Kroll'sche Etablissement — alles zweifellos und unbestreitbar Privateigentum — dem Staat überlassen.

Weiterhin werden alle aus privaten Mitteln gemachten sog. Zuerwerbungen des Königshauses, besonders zu den Schlössern Monbijou in Berlin, Charlottenburg, Sanssouci und Niederschönhausen, desgleichen alle aus Privatmitteln errichteten Anbauten, Umbauten und Einbauten, die allein während der Regierung des letzten Königs viele Millionen gekostet hatten, bestreitbar Privateigentum — dem Staat überlassen.

Die Kapitalienfonds sind in der aus der Anlage E des Vertrags ersichtlichen Weise in Gemäßheit der Rechtslage geteilt worden, wobei der zum Hausfideikommiß gehörige Fonds entsprechend der Teilung des Grundbesitzes zu $\frac{1}{4}$ dem Staat, zu $\frac{3}{4}$ dem Königshause zugewiesen ist. Der für außergewöhnliche Notfälle seit 1843 vom Königshaus aus Ersparnissen angesammelte Hauschatz hat infolge der Inflation und der Kriegsanleihezeichnungen nur noch einen Wert von etwa einer Million Mark (vgl. Kapitel 8 IX dieser Schrift, auf Seite 47).

Zu erwähnen ist noch § 7, welcher einige Wohnungs- und sonstige dem Werte nach unbedeutende Reserverate zugunsten einzelner Mitglieder des Königshauses enthält, während gleichzeitig das Königshaus die für die Öffentlichkeit äußerst wertvolle Verpflichtung übernimmt, die bisher dem Publikum geöffneten Schlösser und Gartenanlagen auch künftig im gleichen Umfange der Allgemeinheit zugänglich zu halten, was insbesondere für die großen Parks von Bellevue und Babelsberg gilt. Ebenso wird den Anforderungen der Denkmalspflege (z. B. hinsichtlich der Schlösser in Rheinsberg und Barch) in jeder Hinsicht Rechnung getragen. Das Königshaus übernimmt somit auch laufende Kosten im Interesse der Allgemeinheit.